

Verordnung über das Förderprogramm Energie (Förderprogramm)

vom X.X 2022 (Entwurf)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹, sowie § 2 Abs. 2 des Reglements über das Förderprogramm Energie vom 30. Juni 2022,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Förderprogramms Energie. Geregelt werden insbesondere die konkreten Fördertatbestände und die Beitragssätze.

Gegenstand

² Die Fördertatbestände und Beitragssätze werden jährlich gemäss den Grundsätzen des Reglements Förderprogramm Energie überprüft und bei Bedarf angepasst.

§ 2

¹ Der Zuschlag zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes der Energie Wettingen AG beträgt gemäss § 3 des Reglements Förderprogramm Energie 0.25 Rp./kWh bis einschliesslich 50'000 kWh pro Abnahmestelle und Jahr und für jede darüber hinaus gehende kWh Strom pro Abnahmestelle 0.15 Rp./kWh.

Finanzierung

² Basis für die Verrechnung der Zuschläge ist die Grenze von 50'000 kWh geteilt durch die Anzahl der Rechnungsperioden pro Jahr.

§ 3

Für finanzielle Beiträge steht ein Maximalbetrag pro Jahr gemäss den Einnahmen nach § 2 zur Verfügung.

Finanzielle
Beiträge

§ 4

Die Energie Wettingen AG ist mit der Umsetzung des Förderprogramms beauftragt.

Zuständigkeiten

¹ SAR 171.100

§ 5

Anspruch

- ¹ Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen.
- ² Massgebend für die Berücksichtigung eines Gesuches ist dessen Einreichdatum.
- ³ Bei kantonalen oder vom Bund geförderten Massnahmen muss eine Förderzusage vom Energieförderprogramm im Gebäudebereich des Kantons Aargau oder von Pronovo vorliegen.
- ⁴ Reichen die Mittel nicht für eine sofortige Berücksichtigung aus, werden die Gesuche entsprechend ihrem Einreichdatum auf eine Warteliste aufgenommen, es sei denn, sie erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht.

§ 6

Gesuch

- ¹ Für einzelne finanzielle Beiträge ist ein Gesuch einzureichen. Das Gesuchsformular ist auf der gemeindeeigenen Webseite oder Energie Wettingen AG abrufbar. Das Vorgehen ist auf den Gesuchsformularen beschrieben.
- ² Das Gesuchsformular muss vollständig ausgefüllt sein. Die erforderlichen Beilagen wie Förderzusagen nach § 5 Abs. 3 sind zusammen mit dem Gesuchsformular einzureichen. Das Gesuchsformular ist jeweils vor Beginn der Ausführung einzureichen.
- ³ Die Bewilligung des Gesuchs entbindet die gesuchstellende Person nicht von allfälligen Bewilligungs- und/oder Meldepflichten. Geltende Vorschriften sind in jedem Fall einzuhalten.

§ 7

Umsetzungsfrist und Pflichten

- ¹ Die Massnahme muss innerhalb eines Jahres nach Förderzusage umgesetzt werden. Fristverlängerungen können auf begründeten Antrag gewährt werden.
- ² Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten und der Prüfung des Auszahlungsgesuches.
- ³ Die Förderbeiträge werden der gesuchstellenden Person nach schriftlicher Anzeige der Inbetriebnahme ausbezahlt. Eine Prüfung vor Ort durch eine Fachperson der Energie Wettingen AG oder in deren Auftrag bleibt vorbehalten.
- ⁴ Die geförderte Anlage muss gemäss Projektbeschrieb fachgerecht erstellt und während der vorgesehenen Nutzungsdauer betrieben und unterhalten werden.
- ⁵ Der Energie Wettingen AG müssen wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich gemeldet werden.
- ⁶ Der Energie Wettingen AG ist der Empfang von anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln unverzüglich zu melden.

II. Förderbeiträge

§ 8

¹ Ein Anschluss an einen Wärmeverbund mit Gebietsauftrag, Gebietskonzession oder einer vergleichbaren energiepolitischen Legitimation wird gefördert. Der Förderbeitrag beträgt bis und mit 20 kW Anschlussleistung (Wärmetauscher) Fr. 2'000 plus Fr. 20 pro kW_{th} und ab 500 kW Anschlussleistung (Wärmetauscher) Fr. 4'500 plus Fr. 10 pro kW_{th}.

Heizungersatz

² Bei einer Erstinstallation eines Wasserverteilsystems im Gebäude wird ein Zusatzbetrag von Fr 800 plus Fr. 200 pro kW_{th}. ausbezahlt

³ Es werden nur Anschlüsse an Wärmeverbünde gefördert, welche mindestens 80 % erneuerbare Wärme oder Abwärme liefern.

⁴ Der Einsatz einer Wärmepumpe wird gefördert, falls

- a) Fernwärme gemäss Abs. 1 an diesem Standort nicht verfügbar ist oder der Fernwärmebetreiber an diesem Standort kein Angebot für Fernwärme bzw. eine Übergangslösung über max. 2 Jahre (4 Jahre ab einem Wärmebedarf von 100 MWh) anbieten kann, und
- b) die Wärmepumpe überwiegend mit erneuerbarem Strom betrieben wird.

⁵ Der Förderbeitrag beträgt für innen aufgestellte Luft / Wasser-Wärmepumpen Fr. 2'000 plus Fr. 30 pro kW_{th} und für Sole/ Wasser- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpen Fr. 3'000 plus Fr. 90 pro kW_{th}.

⁶ Der maximale Förderbeitrag der Gemeinde Wettingen pro Anlage beträgt Fr. 20'000.

§ 9

¹ Sonnen-Flachkollektor-Anlagen mit einer Absorberfläche von mindestens vier Quadratmetern (m²) werden mit einem Grundbeitrag pro Anlage von Fr. 600 plus Fr. 250 pro kW gefördert.

Solarthermie

² In den im kommunalen Energieplan bezeichneten Energieverbunden der Gemeinde Wettingen werden für die bereits an einen Energieverbund angeschlossenen und künftig wirtschaftlich anschliessbaren Liegenschaften keine Beiträge an Sonnen-Kollektor-Anlagen gewährt.

³ Der maximale Förderbeitrag der Gemeinde Wettingen pro Anlage beträgt Fr. 10'000.

§ 10

¹ Der Bund fördert Photovoltaikanlagen über einen einmaligen Investitionsbeitrag, die sogenannte Einmalvergütung (EIV). Die Gemeinde Wettingen erhöht die ausbezahlte EIV um 50 Prozent.

Photovoltaik

² Die Fördermittelbewirtschaftung für den Bund führt die Pronovo AG durch. Informationen zur Fördermittelhöhe und zur Antragstellung sind auf deren Webseite (www.pronovo.ch) publiziert. Die Fördermittelbeiträge der Gemeinde Wettingen basieren auf den Regelungen und Beträgen der Pronovo AG.

³ Basis des Förderantrags an die Gemeinde Wettingen ist die Förderbestätigung der Anlage bei der Pronovo AG. Gefördert werden ausschliesslich neue Anlagen.

⁴ Der Kauf von Panels der gemeinschaftlichen Photovoltaik-Anlagen aus dem Angebot „Pfuus us Wettigä für Wettigä“ der Energie Wettingen AG wird mit Fr. 100 pro Panel gefördert.

⁵ Die Gemeinde Wettingen kann Photovoltaikanlagen von besonderer Bedeutung, welche einen Eigenverbrauch von weniger als 10% aufweisen, zusätzlich zu Absatz 1 mit einer Einspeisevergütung (Rp./kWh) fördern.

⁶ Der maximale Förderbeitrag der Gemeinde Wettingen pro Anlage beträgt Fr. 20'000.

§ 11

¹ Gefördert wird die Grundinfrastruktur (Lademanagement, Stromschienen) für die Elektroladestationen.

² Die Förderung beträgt für Ladestationen in nicht gewerblich genutzten Mehrfamilienhäusern ab drei Einheiten für die Grundinfrastruktur pro Parkplatz Fr. 500.

³ Beitragsberechtigt sind private, nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastrukturen auf privatem Grund, die

- a) Strom aus erneuerbaren Energiequellen beziehen;
- b) eine Open Charge Point Protocol-Schnittstelle zur Einbindung in ein externes System aufweisen und
- c) ab Inbetriebnahme mindestens sechs Jahre betrieben werden.

⁴ Der maximale Förderbeitrag der Gemeinde Wettingen pro Gebäude beträgt Fr. 10'000.

III. Weitere finanzielle Massnahmen

§ 12

Der Gemeinderat kann das Förderprogramm Energie bewerben. Pro Aktion stehen maximal Fr. 30'000 zur Verfügung.

IV. Energieförderfonds

§ 13

Unter dem Namen "Energieförderfonds" besteht ein Fonds im Eigenkapital der Gemeinde Wettingen.

§ 14

Äufnung Der Fonds wird durch einen Zuschlag zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes der Energie Wettingen AG gespiesen.

§ 15

Verwendung Die Fondsgelder werden gemäss § 4 Reglement Förderprogramm Energie verwendet.

Private Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Sensibilisierung für das Förderprogramm

Inhalt

- § 16**
- Vollzug ¹ Der Vollzug der Verordnung wird der Energie Wettingen AG übertragen. Sie entscheidet über Beiträge bis Fr. 20'000 pro Projekt/Objekt. Für höhere Beiträge ist die Zustimmung des Gemeinderats einzuholen.
- ² Bei Sensibilisierungsmassnahmen für das Förderprogramm gemäss § 12 unterstützt der Energieausschuss den Gemeinderat beratend.
- ³ Der Gemeinderat kann eigenständig Aufträge zur Umsetzung von Projekten und Massnahmen im Sinn des Verwendungszwecks erteilen.
- § 17**
- Rechnungsführung / Inkasso ¹ Der Fonds wird innerhalb der ordentlichen Rechnung der Einwohnergemeinde Wettingen in einem Bilanzkonto des Eigenkapitals geführt.
- ² Die Energie Wettingen AG ist mit dem Inkasso der Gebühren durch einen Dienstleistungsvertrag beauftragt und überweist der Gemeinde Wettingen die erhobenen Gebühren zwei Mal jährlich. Die Zahlungen werden dem Bilanzkonto gutgeschrieben.
- ³ Das Fondsvermögen wird nicht verzinst.
- § 18**
- Auflösung Der Fonds wird nach Aufhebung des Reglements über das Förderprogramm Energie aufgelöst. Über die Verwendung allfällig noch vorhandener Mittel entscheidet der Gemeinderat.

V. Schlussbestimmungen

- § 19**
- Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wettingen, X.X 2022

NAMENS DES GEMEINDERATS

Roland Kuster Urs Blickenstorfer
Gemeindeammann Gemeindeschreiber